

Beurteilungskriterien im Gegenstand Psychologie und Philosophie

Die Kriterien der Leistungsbeurteilung für den Gegenstand Psychologie und Philosophie richten sich nach den rechtlichen Vorgaben in der Leistungsbeurteilungsverordnung¹. Die Lehrperson zieht, abgestimmt auf den geplanten Unterricht und die zu unterrichtende Klasse, eine Kombination der folgenden Formen der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung heran:

1. Mitarbeit

Voraussetzungen für konstruktive Mitarbeit sind sowohl möglichst durchgehende Anwesenheit in den Unterrichtsstunden als auch das Mitbringen aller Unterrichtsmaterialien in adäquater Form. Zur Mitarbeit zählen folgende Leistungen:

- a. in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen, in Form von Allein-, Gruppen- und Partnerarbeit,
- b. Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c. Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d. Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e. Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

2. besondere mündliche Leistungsfeststellungen

- a. mündliche Prüfungen
 - i. Eine mündliche Prüfung kann von der Lehrperson jederzeit angesetzt werden, wenn dies für die Notenfindung notwendig ist.
 - ii. Auf Wunsch einer Schülerin/eines Schülers ist einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.
 - iii. Eine Prüfung hat immer punktuellen Charakter und fließt somit als zusätzliche Leistung in die Beurteilung mit ein.
- b. mündliche Übungen
 - i. Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).
 - ii. Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen und der vereinbarte Termin ist einzuhalten.

3. schriftliche Überprüfungen in Form von Tests

Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen und Leistungen im Unterricht.

¹ siehe: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>